



KANTON
NIDWALDEN

Staatskanzlei
Staatsarchiv

Nidwalden und Engelberg

Wieso Engelberg nicht zu Nidwalden gehört

Engelberg gehört heute zum Kanton Obwalden und nicht etwa – wie die geografische Lage im Tal der Engelberger Aa vermuten liesse – zu Nidwalden. Die Gründe dafür finden sich in den Wirren der Napoleonischen Zeit (1799-1815), die Ursprünge aber reichen weiter zurück in die Geschichte Engelbergs als Klosterstaat.

Gründung des Klosters Engelberg

1120, so der Eintrag in den Annalen, wurde das Benediktinerkloster Engelberg durch den Adligen Konrad von Sellenbüren gegründet. Er stattete es mit Besitz in Nidwalden, im zürcherischen Reppischtal und im Knonaueramt aus, berief Mönche aus Muri nach Engelberg und trat selbst ins Kloster ein. Die Güter im Mittelland bildeten zwar den wirtschaftlichen Schwerpunkt, aber bereits im 12. und 13. Jahrhundert baute das Kloster Engelberg seine Herrschaft vor Ort aus: Durch Kauf, Tausch und Schenkungen kam es in den Besitz von Gütern in Stans, Buochs, Beckenried, Emmetten, Ennetbürgen, Stansstad, Ennetmoos, Wolfenschiessen, Dallenwil, Engelberg sowie im Gebiet Surenen und Grafenort. Im hinteren Engelberger Tal entstand bis Ende des 13. Jahrhunderts ein geschlossenes Herrschaftsgebiet, das sich von Grafenort bis zur Blackenalp unterhalb des Surenenpasses erstreckte.

Im 14. Jahrhundert verdichtete das Kloster seine Grundherrschaft weiter: Bis 1360 erwarb es mehr Güter und grundherrliche Rechte in Stans, Buochs, Ennetbürgen, Büren, Dallenwil, Niederrickenbach, Wolfenschiessen und Oberrickenbach. Das Kloster wurde zum grössten Grundeigentümer im Tal. Mit dem Eigentum besass es auch Rechte an den Menschen, die auf diesem Land lebten. Zusätzlich zu diesen grundherrlichen

Rechten war die Kontrolle über Kirchen und Pfarreien wichtig für das Kloster, denn die sogenannten Zehnten waren eine bedeutende Einnahmequelle. Neben den Patronatsrechten über die Pfarrei Engelberg, besass das Kloster bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Rechte in den beiden anderen Pfarreien im Engelbergertal, in Stans und Buochs. Bis Ende des 13. Jahrhunderts gelang es dem Kloster, auch die restlichen Rechte an diesen Pfarreien zu übernehmen. Das Kloster Engelberg kontrollierte damit im 14. Jahrhundert alle drei Pfarreien im Engelbergertal.

Entstehung von Nidwalden

Gleichzeitig entwickelte sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts der Landort Nidwalden aus den lokalen Ürten: Seit 1389 lässt sich das Neunergericht nachweisen, seit 1398 ein Rat und die Landsgemeinde und seit 1400 ein Elfergericht mit Vertretern aus den Ürten. Nidwalden grenzte sich gegenüber dem Kloster immer stärker ab. Eine zentrale Rolle spielten dabei lokale Grossbauern in den Ürten Stans und Buochs. Sie gewannen an Einfluss und betrieben eine offensive Politik um landwirtschaftliche Ressourcen, die sich auch gegen das Kloster richtete. 1363 beschlossen der Ammann und die Kirchgenossen von Stans und von Buochs eine Satzung gegen die «Tote Hand», die den Verkauf von Gütern an Fremde oder Kirchen verbot. Als Folge davon war es dem Kloster Engelberg nicht mehr möglich, sein Territorium in Nidwalden zu vergrössern. Bereits Mitte des 14. Jahrhunderts war es zudem zu heftigen Auseinandersetzungen um die Fallberechtigung gekommen: Nach mittelalterlichem Rechtsverständnis mussten die Erben eines Lehnbauern nach dessen Tode das Gut oder wenigstens Teile davon an den Grundherren zurückgeben. Dass dieses Recht umstritten war, zeigt, dass die klösterliche Herrschaft in Frage gestellt wurde.

Zunehmende Konflikte

Ab 1400 versuchte das aufstrebende Nidwalden die Grundherrschaft des Klosters zu beenden und das eigene Herrschaftsgebiet zu erweitern. Die Bemühungen der Nidwaldner kulminierten im Landrechtsstreit von 1411 bis 1413: Nidwalden nahm die Engelberger Talleute in sein Landrecht auf. Das hatte Folgen. Die Nidwaldner und die abtrünnigen Engelberger wurden mit dem Kirchenbann belegt, es kam zu gewalttätigen Übergriffen und zur Geiselnahme eines Engelberger Mönchs durch die Nidwaldner. 1413 griffen die eidgenössischen Orte mit einem Schiedsgericht ein: Die Engelberger wurden wieder aus dem Nidwaldner Landrecht entlassen und die Rechte des Klosters bestätigt, zumindest teilweise. Denn im heutigen Nidwalden wurde nur das Eigentum des Klosters, aber keine herrschaftlichen Rechte an Land und Leuten bestätigt. 1413 anerkannten sich Nidwalden und das Kloster gegenseitig und bestätigten, dass der Nachbar existierte und Rechte hatte.

Damit wurde die Frage wichtig, wo genau die Grenze dazwischen verläuft. Bereits 1435 gelang es Nidwalden, die 1413 gezogenen Grenzen zu verschieben, sein Territorium im Alpengebiet auf Kosten des Klosters zu erweitern und die neuen Grenzen vertraglich fixieren: Seither gehören die Alpen Trüebsee, Titlis, Lutersee und Arnialp zu Nidwalden. Um die Grenzen stritten sich Engelberg und Nidwalden in den folgenden Jahrhunderten immer wieder, die heutige Grenzziehung konnte erst 1845 festgelegt werden.

Auch die Ablösung der grundherrlichen und kirchlichen Herrschaftsrechte des Klosters zog sich über Jahrhunderte hin: 1432 beschloss die Landsgemeinde die Ablösung der Erblehen, 1686 kaufte sich das Land vom «Fall» los. 1454 verkauft das Kloster die Rechte an der Pfarrei Buochs, 1462 bis 1625 die Rechte an der Pfarrei Stans an die jeweiligen Kirchgenossen – wobei der Nusszins der Pfarrei Stans erst 1872 gelöst wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich Nidwalden und das Kloster Engelberg im 14. Jahrhundert zu eigenständigen Herrschaften entwickelten, die im Engelberger Tal in Konkurrenz standen. Die beiden Herrschaften grenzten sich je länger je klarer voneinander ab: Engelbergs Herrschaft reichte bis nach Grafenort, wo Nidwaldens Herrschaftsbereich begann.

Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans
Telefon +41 41 618 51 51
staatsarchiv@nw.ch
www.staatsarchiv.nw.ch



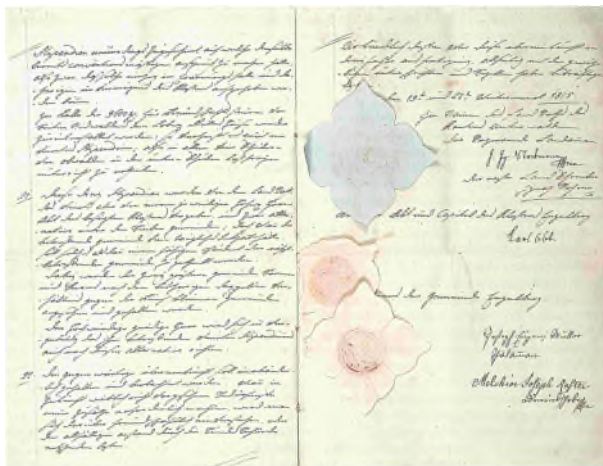
Grenzkarte von 1688 im Gebiet Jochpass-Titlis (StANW C 1182).

Warum Engelberg 1815 zu Obwalden kam

Die im Spätmittelalter geschaffenen Nachbarschaftsverhältnisse zwischen dem Klosterstaat Engelberg und Nidwalden hatten Bestand bis Ende des 18. Jahrhunderts. Als Folge der Französischen Revolution kam es auch in der Eidgenossenschaft zu einer grundlegenden Neuordnung. 1798 fiel die alte Eidgenossenschaft auseinander und entstand die Helvetische Republik (1798 bis 1803): Uri, Schwyz, Zug, Ob- und Nidwalden wurden im Kanton Waldstätten mit dem Hauptort Schwyz vereinigt. Dieser umfasste acht Distrikte, Nidwalden wurde mit Engelberg zum Distrikt Stans. Auch in der Mediationszeit (1803 bis 1813) gehörte Engelberg zu Nidwalden.

Die neue Ordnung hatte in Nidwalden allerdings einen schweren Stand. Schritt für Schritt kehrte man zur alten Ordnung zurück und schliesslich erklärte die Nidwaldner Landsgemeinde am 20. Januar 1814 die Rückkehr zur vorrevolutionären Verfassung. Damit wurde unweigerlich auch die

«Engelberger Frage» aufgeworfen. An der Landrats-sitzung vom März 1814 erhob die reaktionäre Seite Einspruch gegen die Engelberger Ratsherren; ihre Anwesenheit entspreche nicht der gültigen Rechtsordnung. Die Engelberger Ratsherren verliessen darauf entrüstet den Saal und waren nicht mehr zur Rückkehr zu bewegen. An der Nidwaldner Landsgemeinde vom 30. April 1815 wurde dann faktisch der Ausschluss Engelbergs vollzogen: Die Engelberger Ratsherren wurden nicht mehr als zum Rat zugehörig gezählt. Tags darauf beschloss Engelberg die Trennung von Nidwalden und ersuchte die Tagsatzung um Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung beschied Engelberg, nur Kantone, keine einzelnen Gemeinden dürften Mitglied der Eidgenossenschaft sein. Daher suchte Engelberg Anschluss an Obwalden.



Vereinigungsurkunde vom 19. und 24. November 1815 zwischen Engelberg und Obwalden (Einwohnergemeinde Engelberg).

Für die Tagsatzung hatte der Abschluss des neuen Bundesvertrags Priorität, die «Engelberger Frage» wurde zurückgestellt. Am 28. Juni 1815 stellte die Tagsatzung Nidwalden ein letztes Ultimatum, den Bundesvertrag bis am 17. Juli anzunehmen oder diesen abzulehnen. Nidwalden verweigerte die Zustimmung und wurde am 17./18. Juli 1815 aus der Eidgenossenschaft ausgeschlossen. Zur Beobachtung der Lage und zum Schutze von Hergiswil, das dem Bundesvertrag am 21. Juli zugestimmt hatte, wurden Bundestruppen nach Luzern beordert. Die Situation in Nidwalden eskalierte. Der Konflikt zog sich durch alle Gemeinden und Schichten, die Lage wurde immer unübersichtlicher und die schwache und zerstrittene Regierung vermochte diese

nicht zu beruhigen. Deshalb erfolgte am 17. August der Befehl zum Einmarsch, worauf der ultra-reaktionäre Widerstand innert Stunden und ohne Blutvergiessen in sich zusammenfiel. Die Landsgemeinde vom 24. August nahm den Bundesvertrag an – Nidwalden war wieder Mitglied der Eidgenossenschaft, doch Engelberg war für Nidwalden verloren. Es hatte sich unterdessen als siebte Gemeinde Obwalden angeschlossen.

Christoph Baumgartner
Januar 2024

Literatur

- Blatter, Michael: Die Grenzen, die Nidwalden und Engelberg geschaffen haben. Die ersten Grenzen zwischen Engelberg und Nidwalden im Hoch- und Spätmittelalter – und ihre Folgen, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Band 49, Stans 2022, S. 84-120.
- Durrer, Robert: Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 28 (1903), S. 89-244.
- Hodel, Urban, De Kegel, Rolf: Art. Engelberg (Kloster), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 31.03.2011, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008557/2011-03-31>.
- Michel, Annina: Hochmittelalter. Nutzungsverdichtung und Herrschaftsausbau, in: Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. 1, S. 26-31.
- Michel, Annina: Herrschaftswandel. Regionaler Adel, Klöster und Dienstadelige, in: Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. 1, S. 36-45.
- Odermatt, Katharina: Der lange Weg zum modernen Staatswesen in: Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. 1, S. 127-140.
- Weber, Emil: Ein neues Selbstverständnis. Die Nidwaldner schaffen ihre Geschichte, in: Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. 1, S. 94-101.

Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans
Telefon +41 41 618 51 51
staatsarchiv@nw.ch
www.staatsarchiv.nw.ch